

Schöffenvwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in der Stadt Schönebeck (Elbe) Frauen und Männer, die am Amtsgericht Schönebeck und am Landgericht Magdeburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Jugendhilfeausschuss des Salzlandkreises schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Schönebeck (Elbe) wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen müssen bereit sein, Zeit zu investieren. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendberziehung über besondere Erfahrung verfügen. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Schöffennamt nicht erforderlich.

Interessenten bewerben sich für das Schöffennamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum **16.04.2018** bei der Stadt Schönebeck (Elbe) im Rechtsamt, Grabenstraße 9, Tel.: 03928 710 323. Ein Formular kann telefonisch, per E-Mail, persönlich abgefordert oder von der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) www.schoenebeck.de oder unter www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden. Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Salzlandkreises. Bewerbungsformulare können u.a. unter www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 69 „Perlberg Pretzien“
Der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 69 „Perlberg Pretzien“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgegeben. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 08.03.2018 in seiner 33. Sitzung als Beschlussvorlage 0536/2018 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Umring gemäß dem Beschluss vom 08.03.2018 ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt und diesem zu entnehmen. Das Plangebiet hat einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 4,5 ha Fläche.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Perlberg Pretzien“ im Regelverfahren ist die Herstellung der Ordnung und Sicherheit im Plangebiet in Anpassung an die faktische Entwicklung. Die Herstellung des Planungsrechtes soll als Grundlage zur Umsetzung einer gesicherten Erschließung dienen. Die Weiterentwicklung der Flächen ist entsprechend den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß beiliegender Flächenaufteilung erfolgen. Den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße“ zeigt nachfolgende Übersichtskarte auf der Grundlage des ALK/ALKIS LVermGeo Land Sachsen-Anhalt:



Schönebeck (Elbe), den 25.03.2018



Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Einleitungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgegeben. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 08.03.2018 in seiner 33. Sitzung als Beschlussvorlage 0535/2018 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Er leitet das Verfahren zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 „Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.1995 ein. Der Umring der 1. Änderung gemäß dem Beschluss vom 08.03.2018 ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt und diesem zu entnehmen. Der vorangegangene Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“ (Beschlussvorlagen- Nr. 0082/2009 vom 10.12.2009) wurde zwecks Neubeginn des Änderungsverfahrens aufgehoben, denn er gelangte nicht zur Rechtskraft. Das Plangebiet der 1. Änderung hat eine Fläche von insgesamt ca. 3,4 ha mit einem Anteil von rund 1,5 ha maximaler Baufläche.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 „Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße“. Die bereits umgesetzten Bestandsflächen werden nicht berührt, nur jene Abschnitte, die nicht baulich umgesetzt wurden.

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße“ werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

1. Investorengerecht Angebotsschaffung an innerstädtischen Baugrundstücken für Einfamilienhäuser in der Stadt Schönebeck (Elbe).

2. Die Herstellung der städtebaulichen Ordnung durch Entwicklung der bisher unbebauten Flächen im Bebauungsplan inklusive der Rücknahme der nicht bebaubaren und funktionslos gewordenen Flächen.

3. Die Weiterentwicklung des Bebauungsplans entsprechend den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß beiliegender Flächenaufteilung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes werden durch den Bebauungsplan beachtet. Die überschlägige Prüfung auf mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 2 zum BauGB hat im vorläufigen Ergebnis erbracht, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In Bezug auf den Ersatz von Bäumen gilt die rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Magdeburger Straße/ Hohendorfer Straße“ zeigt nachfolgende Übersichtskarte auf der Grundlage des ALK/ALKIS LVermGeo Land Sachsen-Anhalt:



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Schönebeck (Elbe), den 25.03.2018




Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6816849-1

4sp./334 mm